

Verordnung über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Entschädigungsverordnung)

vom 16. Juni 1992 (Stand 3. Dezember 2024)

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II.	ENTSCHÄDIGUNGEN	3
Art. 1	Entschädigungen für Behörden und Kommissionen.....	3
Art. 2	Entschädigungen für nicht vom Volk gewählte Mitglieder von Kommissionen sowie Funktionärinnen und Funktionäre.....	3
Art. 3	Spesenentschädigungen	3
Art. 4	Wahlbüro	3
Art. 5	Teuerungsausgleich	3
III.	VERSICHERUNGEN.....	4
Art. 6	Unfallversicherung	4
Art. 7	Haftpflichtversicherung	4
Art. 8	Pensionskasse	4
IV.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	4
Art. 9	Inkrafttreten	4

BEILAGEN

- Beilage 1 Entschädigung für Behörden und Kommissionen
Beilage 2 Spesen Gemeinderat

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsgrundlage

¹ Gestützt auf Art. 14 Ziffer 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Kilchberg vom 7. März 2021 erlässt die Gemeindeversammlung die Verordnung über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Entschädigungsverordnung).

Geltungsbereich

¹ Diese Entschädigungsverordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütungen sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen sowie Funktionärinnen und Funktionäre der politischen Gemeinde.

II. Entschädigungen

Art. 1 Entschädigungen für Behörden und Kommissionen

¹ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtung werden den in der Gemeindeordnung genannten Behörden Jahresentschädigungen gemäss Beilage 1 dieser Verordnung ausgerichtet. Die Aufteilung unter den Mitgliedern obliegt der jeweiligen Behörde.

Art. 2 Entschädigungen für nicht vom Volk gewählte Mitglieder von Kommissionen sowie Funktionärinnen und Funktionäre

¹ Die Art und Höhe der Entschädigungen für nicht vom Volk gewählte Mitglieder von ständigen Kommissionen, nicht ständigen Kommissionen sowie von Funktionärinnen und Funktionären wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 3 Spesenentschädigungen

¹ Die laufenden und wiederkehrenden Auslagen des Gemeinderates während der Amtszeit werden mit der Spesenpauschale pro Gemeinderatsmitglied gemäss Beilage 2 entschädigt. Die Aufteilung der Spesenentschädigung unter den Gemeinderatsmitgliedern obliegt dem Gemeinderat.

² Alle übrigen Behörden sowie Funktionärinnen und Funktionäre werden für laufende und wiederkehrende kleine Auslagen mit einer entsprechenden Spesenpauschale entschädigt, deren Höhe vom Gemeinderat festgelegt wird.

Art. 4 Wahlbüro

¹ Die Entschädigung an die Mitglieder des Wahlbüros wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 5 Teuerungsausgleich

¹ Die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen sowie die Spesenentschädigungen werden analog der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen¹ der Teuerung angepasst.

¹ Art. 33 der Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse

III. Versicherungen

Art. 6 Unfallversicherung

¹ Die Heilungskosten infolge Unfalls von Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie Funktionärinnen und Funktionären während der Verrichtung ihrer amtlichen Tätigkeit werden durch die Gemeinde Kilchberg versichert.

Art. 7 Haftpflichtversicherung

¹ Die Haftpflicht von Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie Funktionärinnen und Funktionären während der Verrichtung ihrer amtlichen Tätigkeit wird durch die Gemeinde Kilchberg versichert.

Art. 8 Pensionskasse

¹ Die Versicherung der Behördenentschädigungen beim Vorsorgewerk der Gemeinde erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen des Vorsorgeplans. Entsprechende Arbeitnehmerbeiträge sind vom Behördenmitglied zu finanzieren, während der Arbeitgeberanteil von der Gemeinde getragen wird.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1992 in Kraft. Sie ersetzt die §§ 32 bis 34 in der Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Gemeindepersonals und die Entschädigung der Behörden vom 1. Januar 1971 mit seitherigen Änderungen sowie alle übrigen, früheren Anordnungen, soweit diese ihr widersprechen.

² Die vorliegende Revision dieser Entschädigungsverordnung tritt per 1. Januar 2025 nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2024 in Kraft.

Die vorstehende revidierte Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Kilchberg wurde von der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2024 genehmigt.

Namens der Politischen Gemeinde Kilchberg

Phyllis Scholl
Gemeindepräsidentin

Patrick Wanger
Gemeindeschreiber

Verordnung über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Entschädigungsverordnung)

vom 16. Juni 1992 (Stand 3. Dezember 2024)

Beilage 1: Entschädigungen für Behörden und Kommissionen (Stand 1. Januar 2025)

Gemeinderat

Gemeindepräsident/in	CHF 58'900.00
Vizepräsident/in	CHF 45'900.00
Mitglied Gemeinderat	CHF 42'600.00

Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Präsident/in RPK	CHF 5'000.00
Mitglied RPK	CHF 3'900.00

Schulpflege

Mitglied Schulpflege	CHF 19'100.00
----------------------	---------------

Baukommission

Mitglied Baukommission	CHF 4'600.00
------------------------	--------------

Sozialkommission

Mitglied Sozialkommission	CHF 2'300.00
---------------------------	--------------

→ Hinweis auf Art. 1 Abs. 1: "Die Aufteilung unter den Mitgliedern obliegt der jeweiligen Behörde."

Beilage 2: Spesen Gemeinderat (Stand 1. Januar 2025)

Pauschalspesen pro Gemeinderatsmitglied	CHF 4'686.00
---	--------------

→ Hinweis auf Art. 3 Abs. 1: "Die Aufteilung der Spesenentschädigung unter den Gemeinderatsmitgliedern obliegt dem Gemeinderat."